GEMINI

GEMINI Sammelstiftung

# REGLEMENT ZUR TEILLIQUIDATION **2022**

GÜLTIG AB 31. DEZEMBER 2022

INHALT


ZWECK UND INHALT 3

1. Allgemeines 3

TEILLIQUIDATION EINES VORSORGEWERKS 4

2. Voraussetzungen für eine Teilliquidation eines Vorsorgewerks 4
3. Erhebliche Verminderung der Belegschaft 4
4 . Verfahren bei Teilliquidation eines Vorsorgewerks 4
5. Stichtag 4
6. Informationspflichten 4
7. Ermittlung der freien Mittel beziehungsweise des Fehlbetrags 5
8. Verteilplan für die freien Mittel, die technischen Rückstellungen und die Wertschwankungsreserve 5
9. Übertragung der freien Mittel, der technischen Rückstellungen und der Wertschwankungsreserve 6
10. Anrechnung eines Fehlbetrags 6

TEILLIQUIDATION DER SAMMELSTIFTUNG UND DES VORSORGEWERKS RENTEN 1 7

11. Voraussetzungen für eine Teilliquidation 7
12. Verfahren bei Teilliquidation 7
13. Stichtag für die Teilliquidation 7
14. Anrechnung eines Fehlbetrags 7

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN 8

15. Verfahren und Vollzug 8
16. Kostenbeteiligung 8
17. Genehmigung und Inkrafttreten 8

## 1. ALLGEMEINES

1.1 Gestützt auf Artikel 53b bis d BVG sowie Artikel 27g bis h BVV 2 und das allgemeine Rahmenreglement erlässt der Stiftungsrat das vorliegende Reglement.

1.2 Das Reglement regelt die Voraussetzungen und das Verfahren bei einer Teilliquidation

a) auf Ebene des angeschlossenen Vorsorgewerks (Ziffer 2 ff.)
b) auf Ebene der Sammelstiftung und des Vorsorgewerks Renten 1 (Ziffer 11 ff.).

1.3 Bei einer Gesamtliquidation der Sammelstiftung kommen die in der Stiftungsurkunde aufgeführten Bestimmungen zur Anwendung.

## 2. VORAUSSETZUNGEN FÜR EINE TEILLIQUIDATION EINES VORSORGEWERKS

2.1 Die Voraussetzungen für die Teilliquidation eines Vorsorgewerks sind erfüllt:

a) bei einer erheblichen Verminderung der Belegschaft aufgrund eines Personalabbaus. Die Verminderung muss in einem direkten Zusammenhang mit einem wirtschaftlich begründeten Personalabbau stehen.
b) bei einer erheblichen Verminderung der Belegschaft aufgrund einer Restrukturierung. Von einer Restrukturierung wird ausgegangen, wenn ein angeschlossener Arbeitgeber Tätigkeitsbereiche neu organisiert, auslagert oder aufhebt und es deshalb zu einer Verminderung der Belegschaft kommt.

2.2 Die Voraussetzungen nach Ziffer 2.1 gelten sinngemäss für gemeinschaftliche Vorsorgewerke mit mehreren Unternehmen.

2.3 Freiwillige Austritte von Versicherten lösen keine Teilliquidation aus und werden auch bei gleichzeitiger Teilliquidation nicht berücksichtigt.

## 3. ERHEBLICHE VERMINDERUNG DER BELEGSCHAFT

3.1 Eine Verminderung der Belegschaft gemäss Ziffer 2.1 lit. a gilt als erheblich, wenn sie – abhängig von der Anzahl der aktiven Versicherten vor Beginn des Personalabbaus – in folgendem Umfang erfolgt:

– bei weniger als 10 versicherten Personen: mindestens 3 unfreiwillige Austritte und 30% des Sparkapitals
– bei 10 – 19 versicherten Personen: mindestens 5 unfreiwillige Austritte und 25% des Sparkapitals
– bei 20 – 49 versicherten Personen: mindestens 7 unfreiwillige Austritte und 15% des Sparkapitals
– bei 50 und mehr versicherten Personen: mindestens 10 unfreiwillige Austritte und 10% des Sparkapitals

3.2 Eine Verminderung der Belegschaft gemäss Ziffer 2.1 lit. b gilt als erheblich, wenn sie – abhängig von der Anzahl der aktiven Versicherten vor Beginn der Restrukturierung – in folgendem Umfang erfolgt:

– bei weniger als 10 versicherten Personen: mindestens 3 unfreiwillige Austritte und 20% des Sparkapitals
– bei 10 – 19 versicherten Personen: mindestens 4 unfreiwillige Austritte und 15% des Sparkapitals
– bei 20 – 49 versicherten Personen: mindestens 5 unfreiwillige Austritte und 10% des Sparkapitals
– bei 50 und mehr versicherten Personen: 5% unfreiwillige Austritte und 5% des Sparkapitals

## 4 . VERFAHREN BEI TEILLIQUIDATION EINES VORSORGEWERKS

4.1 Die Feststellung über die Durchführung einer Teilliquidation bei einer Verminderung der Belegschaft aufgrund eines Personalabbaus beziehungsweise einer Restrukturierung liegt bei der Vorsorgekommission.

4.2 Die Durchführung der Teilliquidation eines Vorsorgewerks obliegt der Sammelstiftung. Der Arbeitgeber und die Vorsorgekommission sind verpflichtet, der Sammelstiftung auf deren Verlangen sämtliche zur Erfüllung ihrer Aufgabe benötigten Angaben zur Verfügung zu stellen.

4.3 Wird ein Teilliquidationstatbestand eines Vorsorgewerks vermutet und ist die Vorsorgekommission handlungsunfähig, weil sie aufgrund eines inaktiven Arbeitgebers nicht mehr reglementskonform bestellt werden kann, so prüft die Sammelstiftung, ob die Voraussetzungen für eine Teilliquidation eines Vorsorgewerks tatsächlich erfüllt sind. Die Feststellung über die Durchführung einer Teilliquidation eines Vorsorgewerks liegt in diesem Fall bei der Sammelstiftung.

## 5. STICHTAG

5.1 Als Stichtag der Teilliquidation gilt der Bilanzstichtag, der dem Beginn des Personalabbaus beziehungsweise der Restrukturierung des Unternehmens vorangeht.

5.2 Der massgebende Zeitpunkt für die Ermittlung des Vorsorgevermögens, des Vorsorgekapitals, der Wertschwankungsreserven und der freien Mittel entspricht dem Stichtag gemäss Ziffer 5.1.

## 6. INFORMATIONSPFLICHTEN

6.1 Der Arbeitgeber und die Vorsorgekommission sind verpflichtet, der Sammelstiftung die Verminderung der Belegschaft aufgrund eines Personalabbaus oder einer Restrukturierung, die zu einer Teilliquidation führen kann, unverzüglich zu melden. Sie melden der Sammelstiftung schriftlich insbesondere:

– die Zusammenhänge des Personalabbaus
– den Beginn und das Ende des Personalabbaus
– die voraussichtlich betroffenen Mitarbeitenden
– das Ende des Arbeitsverhältnisses
– den Grund der Kündigung

## 7. ERMITTLUNG DER FREIEN MITTEL BEZIEHUNGSWEISE DES FEHLBETRAGS

7.1 Die Ermittlung des verfügbaren Vorsorgevermögens per Stichtag erfolgt gemäss folgendem Modell:
- dem Vorsorgewerk zugerechnete Bilanzaktiven zu Veräusserungswerten, vermindert um
- die noch nicht erbrachten Freizügigkeitsleistungen
- die übrigen Verbindlichkeiten und passiven Rechnungsabgrenzungen
- die Arbeitgeberbeitragsreserve (exklusive Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht)
- die nicht technischen Rückstellungen zur Durchführung der Teilliquidation

7.2 Die Überdeckung oder der Fehlbetrag entspricht:
- dem verfügbaren Vorsorgevermögen, vermindert um
- das versicherungstechnisch notwendige Vorsorgekapital per Stichtag, bestehend aus dem Sparkapital der am Stichtag versicherten Personen beziehungsweise aus dem Vorsorgekapital der am Stichtag laufenden Renten und deren Anteil an den versicherungstechnischen Rückstellungen.

7.3 Ist das Ergebnis negativ, so liegt ein Fehlbetrag vor. Besteht im zu teilliquidierenden Vorsorgewerk eine Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht, so wird diese bis maximal zum Ausgleich des Fehlbetrags als verfügbares Vermögen angerechnet. Beim Vollzug der Teilliquidation wird die angerechnete Arbeitgeberbeitragsreserve so weit zugunsten der austretenden versicherten Personen aufgelöst, als sie sich auf das zu übertragende ungedeckte Vorsorgekapital bezieht.

7.4 Ist das Ergebnis positiv, so wird es vorab zur Errichtung der Wertschwankungsreserve des Vorsorgewerks bis auf den Sollwert am Stichtag eingesetzt. Bleibt das Ergebnis nach Errichtung der Wertschwankungsreserve positiv, so verfügt das Vorsorgewerk über entsprechende freie Mittel.

## 8. VERTEILPLAN FÜR DIE FREIEN MITTEL, DIE TECHNISCHEN RÜCKSTELLUNGEN UND DIE WERTSCHWANKUNGSRESERVE

8.1 Betragen die freien Mittel weniger als CHF 1000 pro Kopf für die im Vorsorgewerk verbleibenden aktiven Versicherten und Rentner, erfolgt keine Verteilung der freien Mittel. Andernfalls gelangt der folgende Verteilplan zur Anwendung.

8.2 Die freien Mittel werden getrennt den aktiven Versicherten und den allfällige Rentnern proportional zu ihren Vorsorgekapitalien, dem Fortbestand und dem Abgangsbestand zugeteilt.

8.3 Für die individuelle Aufteilung der freien Mittel auf die einzelnen aktiven Versicherten finden im Verteilplan folgende beiden Verteilkriterien Anwendung (je zur Hälfte):
- Sparkapital per Stichtag der Teilliquidation. Innerhalb der letzten zwölf Monate vor dem Stichtag geleistete Freizügigkeitseinlagen (sofern sie nicht im Rahmen eines Neuanschlusses kollektiv an das Vorsorgewerk überwiesen wurden), Einlagen und Rückzahlungen sowie Vorbezüge und Auszahlungen wegen Ehescheidung werden dabei nicht berücksichtigt.
- Versicherungsdauer. Als Versicherungsdauer gilt die Anzahl ganze Beitragsjahre im Vorsorgewerk, frühestens ab Beginn des Sparprozesses.

Falls die individuelle Aufteilung der freien Mittel im Einzelfall zu unangemessenen Beträgen führt, so kann die Vorsorgekommission zusätzliche, objektive Verteilkriterien im Verteilplan mitberücksichtigen.

8.4 Die individuelle Aufteilung der freien Mittel auf die einzelnen Rentner erfolgt proportional zu deren Vorsorgekapital am Stichtag.

8.5 Anspruch auf die technischen Rückstellungen und die Wertschwankungsreserve besteht nur bei kollektiven Austritten (mindestens zehn versicherte Personen treten als Gruppe in eine andere Vorsorgeeinrichtung über) und nur in dem Umfang, in welchem das austretende Kollektiv zur Bildung der Rückstellungen und der Wertschwankungsreserve beigetragen hat.
Der Anspruch auf technische Rückstellungen besteht jedoch nur, soweit auch versicherungstechnische Risiken übertragen werden. Der Stiftungsrat hat, gestützt auf die Empfehlung des Experten für berufliche Vorsorge, einen entsprechenden Entscheid zu fällen. Die Aufteilung der Wertschwankungsreserve erfolgt proportional zum Sparkapital beziehungsweise Vorsorgekapital per Stichtag der Teilliquidation.

8.6 Der kollektive Anspruch auf die technischen Rückstellungen und die Wertschwankungsreserve besteht nicht, wenn die Teilliquidation durch die Gruppe verursacht wurde, die kollektiv austritt.

## 9. ÜBERTRAGUNG DER FREIEN MITTEL, DER TECHNISCHEN RÜCKSTELLUNGEN UND DER WERTSCHWANKUNGSRESERVE

9.1 Die den austretenden versicherten Personen zustehenden freien Mittel werden grundsätzlich individuell mitgegeben. Bei individueller Übertragung wird den Rentnern ihr Anteil als einmalige Kapitalauszahlung bar ausbezahlt. Treten mindestens zehn versicherte Personen als Gruppe in eine andere Vorsorgeeinrichtung über (kollektiver Austritt), so erfolgt die Übertragung kollektiv. Der kollektive Austritt ist mit dem neuen Vorsorgeträger in einem schriftlichen Übertragungsvertrag zu regeln.

9.2 Die auf die verbleibenden versicherten Personen entfallenden freien Mittel bleiben ohne individuelle Zuteilung bei den aktiven Versicherten als freie Mittel im Vorsorgewerk beziehungsweise bei den Rentnern in der Wertschwankungsreserve zurück.

9.3 Die auf die versicherten Personen entfallenden technischen Rückstellungen und die Wertschwankungsreserve werden nur bei kollektiven Austritten mitgegeben und kollektiv übertragen. Die auf die übrigen aktiven Versicherten und Rentner entfallenden technischen Rückstellungen und die Wertschwankungsreserve verbleiben als solche im Vorsorgewerk.

9.4 Bei Änderungen der Aktiven oder Passiven zwischen dem Stichtag der Teilliquidation und der Übertragung der Mittel um mehr als 5% werden die technischen Rückstellungen, die Wertschwankungsreserve und die freien Mittel beziehungsweise der Fehlbetrag entsprechend angepasst.

## 10. ANRECHNUNG EINES FEHLBETRAGS

10.1 Ergibt die Berechnung nach Ziffer 7 einen Fehlbetrag, so wird dieser auf die austretenden und die verbleibenden Versicherten aufgeteilt. Die individuelle Aufteilung des Fehlbetrags auf die betroffenen Personen erfolgt proportional zum Sparkapital der aktiven Versicherten und zum Vorsorgekapital der Rentner per Stichtag. Innerhalb der letzten zwölf Monate vor dem Stichtag geleistete Freizügigkeitseinzahlungen (sofern sie nicht kollektiv im Rahmen eines Neuanschlusses an das Vorsorgewerk überwiesen wurden), Einlagen und Rückzahlungen sowie Vorbezüge und Auszahlungen wegen Ehescheidung werden dabei nicht berücksichtigt.

10.2 Die auf die austretenden aktiven Versicherten entfallenden Anteile am Fehlbetrag werden bei deren Freizügigkeitsleistung individuell in Abzug gebracht. Das BVG-Altersguthaben darf dadurch nicht geschmälert werden. Die auf die austretenden Rentner entfallenden Anteile am Fehlbetrag werden vom Vorsorgekapital individuell in Abzug gebracht. Der angeschlossene Arbeitgeber hat die fehlenden Mittel so weit zu ergänzen, dass der neue Vorsorgeträger die Rentenbezüger zu den gleichen Bedingungen wie die Sammelstiftung übernimmt.

10.3 Wurde die ungekürzte oder ungenügend gekürzte Freizügigkeitsleistung übertragen, so muss die versicherte Person den zu viel überwiesenen Betrag zurückerstatten.

10.4 Der auf die verbleibenden Versicherten entfallende Anteil am Fehlbetrag bleibt ohne individuelle Zuweisung in der Wertschwankungsreserve des Vorsorgewerks zurück.

10.5 Kann ein verbleibender Fehlbetrag nicht an die neue Vorsorgeeinrichtung übertragen werden oder gibt es keine neue Vorsorgeeinrichtung, so trägt diesen der Arbeitgeber.

## 11. VORAUSSETZUNGEN FÜR EINE TEILLIQUIDATION

11.1 Die Auflösung der Anschlussvereinbarung eines Arbeitgebers führt zu einer Teilliquidation der Sammelstiftung, sofern dadurch mindestens 11 Promille des Gesamtbestands an aktiven Versicherten mit einem Anteil von mindestens 7 Promille am gesamten Vorsorgekapital der Sammelstiftung austritt und der Vertrag mindestens fünf volle Jahre gedauert hat. Dem ausscheidenden Vorsorgewerk steht ein Anspruch zu auf:

a) Übertragung der Sparkapitalien der aktiven Versicherten
b) Übertragung der technischen Rückstellungen und der Wertschwankungsreserven des Vorsorgewerks
c) Übertragung des freien Vermögens des Vorsorgewerks
d) Übertragung der Vorsorgekapitalien allfälliger Rentenbezüger
e) anteilsmässige Übertragung von allfälligen technischen Rückstellungen, Wertschwankungsreserven oder freien Mitteln der Sammelstiftung, jedoch nach Massgabe der Beteiligung des Vorsorgewerks an der Entwicklung dieser Vorsorgemittel während der Zugehörigkeit zur Sammelstiftung. Ein Anspruch auf technische Rückstellungen besteht nur, wenn entsprechende Risiken mitübertragen werden. Der Stiftungsrat hat, gestützt auf die Empfehlung des Experten für berufliche Vorsorge, einen entsprechenden Entscheid zu fällen.

11.2 Die Auflösung der Anschlussvereinbarung eines Arbeitgebers führt zu einer Teilliquidation des Vorsorgewerks Renten 1, sofern dadurch mindestens 1,85% des Vorsorgekapitals des Vorsorgewerks Renten 1 betroffen ist. Dem ausscheidenden Rentnerbestand steht ein Anspruch zu auf:

a) Übertragung der Vorsorgekapitalien der Rentenbezüger
b) anteilsmässige Übertragung von allfälligen technischen Rückstellungen, Wertschwankungsreserven oder freien Mitteln des Vorsorgewerks Renten 1, jedoch nach Massgabe der Beteiligung an der Entwicklung dieser Vorsorgemittel während der Zugehörigkeit zum Vorsorgewerk Renten 1.

## 12. VERFAHREN BEI TEILLIQUIDATION

12.1 Die Feststellung über die Durchführung einer Teilliquidation liegt beim Stiftungsrat.

12.2 Der Stiftungsrat prüft mindestens jährlich im Rahmen der Berichterstattung, ob die Voraussetzungen für eine Teilliquidation gegeben sind, und erläutert den Entscheid.

## 13. STICHTAG FÜR DIE TEILLIQUIDATION

13.1 Als Stichtag gilt der Zeitpunkt, an dem die Auflösung der Anschlussvereinbarung gemäss Ziffer 11 erfolgt. Entspricht dieser nicht dem Ende des Geschäftsjahres der Sammelstiftung, gilt der dem Ereignis vorangehende Bilanzstichtag.

## 14. ANRECHNUNG EINES FEHLBETRAGS

14.1 Die individuelle Aufteilung auf die aktiven Versicherten und die Rentner innerhalb der Vorsorgewerke erfolgt analog zu Ziffer 10.

14.2 Wurde die ungekürzte oder ungenügend gekürzte Freizügigkeitsleistung übertragen, so muss die versicherte Person den zu viel überwiesenen Betrag zurückerstatten.

14.3 Für die Rentner erfolgt die individuelle Aufteilung proportional zu deren Vorsorgekapital am Stichtag. Die Anteile werden vom Vorsorgekapital individuell in Abzug gebracht. Der angeschlossene Arbeitgeber hat die fehlenden Mittel so weit zu ergänzen, dass der neue Vorsorgeträger die Rentenbezüger zu den gleichen Bedingungen wie die Sammelstiftung übernimmt.

14.4 Der auf die in der Sammelstiftung beziehungsweise im Vorsorgewerk Renten 1 verbleibenden versicherten Personen entfallende Anteil am Fehlbetrag verbleibt als Fehlbetrag in der Sammelstiftung beziehungsweise im Vorsorgewerk Renten 1 und wird nicht individuell verteilt.

## 15. VERFAHREN UND VOLLZUG

15.1 Im Fall einer Teilliquidation des Vorsorgewerks oder der Sammelstiftung informiert der Stiftungsrat die Destinatäre über das Vorliegen des Tatbestands der Teilliquidation, das Verfahren und den Verteilplan mit Ansetzung einer Frist von 30 Tagen, innert deren begründete Einsprachen beim Stiftungsrat erhoben werden können. In der Regel erfolgt die Information über die Teilliquidation durch Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt (SHAB).

15.2 Eine Einsprache hat schriftlich und unter Angabe einer Begründung zu erfolgen. Der Stiftungsrat erlässt innert angemessener Frist einen Einspracheentscheid. Ohne Einsprache innert der Frist erfolgt die Verteilung.

15.3 Versicherte Personen haben das Recht, die Voraussetzungen, das Verfahren und den Verteilplan bei der zuständigen Aufsichtsbehörde innert 30 Tagen ab Erhalt des Einspracheentscheids durch den Stiftungsrat überprüfen und entscheiden zu lassen.

15.4 Wird ein Verteilplan rechtskräftig, wird die Verteilung vollzogen. Die Revisionsstelle bestätigt die ordnungsgemässe Durchführung der Teilliquidation.

15.5 Die Ansprüche auf freie Mittel, auf den Anteil an den technischen Rückstellungen und den Wertschwankungsreserven werden nicht verzinst.

## 16. KOSTENBETEILIGUNG

16.1 Für Aufwendungen im Zusammenhang mit der Teilliquidation eines Vorsorgewerks oder der Sammelstiftung sowie für Expertisen im Zusammenhang mit der Erledigung von Einsprachen und Beschwerden können Kostenbeiträge dem betroffenen Vorsorgewerk in Rechnung gestellt werden. Die Kosten werden nach dem effektiven Zeitaufwand gemäss Honorarordnung der Schweizerischen Kammer der Pensionskassen-Experten ermittelt.

16.2 Durch diese Bestimmungen nicht ausdrücklich geregelte Fälle werden von der Sammelstiftung unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften sinngemäss erledigt.

## 17. GENEHMIGUNG UND INKRAFTTRETEN

17.1 Dieses Reglement tritt mit der rechtskräftigen Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde per 31. Dezember 2022 in Kraft.

Zürich, 29. November 2022

GEMINI Sammelstiftung

Vital G. Stutz
Präsident des Stiftungsrats

Anita Auf der Maur
Vizepräsidentin des Stiftungsrats

GEMINI

**GEMINI Sammelstiftung** c/o Avadis Vorsorge AG
Zollstrasse 42 | Postfach | 8031 Zürich | T +41 58 585 33 00 | www.gemini.ch

042023